

Durchführungsbestimmungen zum ZGB (Auszug Art. 11-21)

11. Wird die juristische Person für erloschen erklärt oder wird der Verein aufgelöst, so bestellt der Präsident des Landesgerichtes auf Antrag der Verwalter, der Mitglieder, der Gläubiger, der Staatsanwaltschaft oder auch von Amts wegen einen oder mehrere Liquidationskommissäre, es sei denn, dass die Gründungsurkunde oder die Satzung eine andere Form der Bestellung vorsieht und diese innerhalb eines Monats ab der Verfügung erfolgt. Die vorherige Benennung von Liquidatoren in der Gründungsurkunde oder in der Satzung ist unwirksam.

Wird die Auflösung des Vereins von der Mitgliederversammlung beschlossen, so kann die Bestellung von der Mitgliederversammlung selbst mit der in Artikel 21 des Gesetzbuches vorgesehenen Mehrheit vorgenommen werden.

Zu Liquidatoren können auch ausscheidende Verwalter bestellt werden.

Auf jeden Fall ist die Bestellung, die von der Mitgliederversammlung oder die gemäß den in der Gründungsurkunde oder der Satzung vorgesehenen Formen vorgenommen wird, unverzüglich dem Präsidenten des Landesgerichts mitzuteilen.

12. Die Liquidatoren üben ihr Amt unter der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten des Landesgerichtes aus und gelten in jeder Hinsicht als Amtspersonen. Sie können vom Präsidenten jederzeit auch von Amts wegen durch eine nicht der Beschwerde unterliegenden Verfügung abberufen und ersetzt werden.

Die Liquidatoren beschließen mit Mehrheit.

13. Die Liquidatoren haben innerhalb von fünfzehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung über ihre Bestellung diese im Register anmerken zu lassen, in dem die juristische Person eingetragen ist, und von den Verwaltern die Übergabe der Güter und der schriftlichen Unterlagen der juristischen Person zu verlangen. Bei der Übergabe ist ein Inventar zu errichten, von dem eine Abschrift dem Präsidenten des Landesgerichts zu übermitteln ist.

Weigern sich die Verwalter, die Übergabe vorzunehmen, so genehmigt der Präsident des Landesgerichts mit einem nicht der Beschwerde unterliegenden Dekret die zwangsweise Übergabe. In diesem Fall wird das Inventar vom einschreitenden Gerichtsvollzieher errichtet.

14. Gelangen die Liquidatoren nach Feststellung des Standes der Aktiven und Passiven der Körperschaft zur Erkenntnis, dass das Vermögen zur vollständigen Bezahlung der Passiven nicht ausreicht, so haben sie innerhalb von dreißig Tagen ab der Errichtung des Inventars mit der Liquidation des gesamten Vermögens im Interesse aller Gläubiger zu beginnen und dies durch Anmerkung im Register der juristischen Personen bekanntzugeben.

Eine ebensoche Bekanntmachung hat zu erfolgen, wenn die Liquidatoren eine Liquidation des gesamten Vermögens für nicht erforderlich halten, weil die Aktiven die Passiven übersteigen.

In diesem letzteren Fall können die Gläubiger der Körperschaft innerhalb von dreißig Tagen ab der Anmerkung Widerspruch erheben und die Liquidation des gesamten Vermögens beantragen.

Die Widersprüche sind beim Präsidenten des Landesgerichts einzubringen. Gegen dessen Verfügung ist innerhalb von fünfzehn Tagen Beschwerde beim Präsidenten des Oberlandesgerichts zulässig. Die endgültige Verfügung ist auf Veranlassung der Liquidatoren im Register anzumerken.

15. Sind keine Widersprüche gemäß dem vorhergehenden Artikel erhoben worden oder sind solche durch endgültige Verfügung verworfen worden, so ziehen die Liquidatoren die Forderungen der Körperschaft ein, machen das Vermögen, soweit dies erforderlich ist, zu Geld und bezahlen die Gläubiger, so wie sie sich melden.

Die Liquidatoren können auch die Bezahlung von Gläubigern vornehmen, deren Forderung noch nicht fällig ist, und haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Bezahlung der Gläubiger bedingter Forderungen zu gewährleisten.

Nach Befriedigung der Gläubiger errichten die Liquidatoren ein Inventar über die verbliebenen Güter und legen dem Präsidenten des Landesgerichts Rechnung über die Geschäftsführung.

Eine Abschrift des Inventars und der vom Präsidenten des Landesgerichts genehmigten Abrechnung ist der Regierungsbehörde zu übermitteln.

Die Liquidatoren verteilen die verbliebenen Güter gemäß Artikel 31 des Gesetzbuches, wobei sie, falls erforderlich, die Verfügungen der Regierungsbehörde zu veranlassen haben.

16. Wird die Liquidation des gesamten Vermögens der Körperschaft verfügt, so sind, soweit anwendbar, die Bestimmungen der Artikel 201, 207, 208, 209, 210, 212 und 213 des Königlichen Dekrets vom 16.3.1942, Nr. 267; es sind jedoch die folgenden Bestimmungen zu beachten.

17. Die Fristen, deren Lauf gemäß den im vorhergehenden Artikel angeführten Bestimmungen ab dem Tag der Verfügung über die Liquidation oder über die Bestellung der Liquidatoren oder ab ihrer Veröffentlichung im Gesetzblatt beginnt, laufen ab dem Tag der Anmerkung der Verfügung, welche die Liquidation des gesamten Vermögens der juristischen Person gemäß dem vorhergehenden Artikel 14 anordnet.

18. Die Veröffentlichung der die Liquidation anordnenden Verfügung und der Liquidationsschlussbilanz erfolgt auf Veranlassung der Liquidatoren durch Anmerkung im Register der juristischen Personen. In den Fällen, in denen die in Artikel 16 angeführten Vorschriften die Hinterlegung von Urkunden in der Kanzlei des Landesgerichts verlangen, hat die Hinterlegung in der Gerichtskanzlei zu erfolgen, bei der das Register der juristischen Personen geführt wird.

19. Die Befugnisse, die gemäß den Vorschriften über die Zwangsliquidation im Verwaltungsweg der Behörde übertragen sind, die den Liquidator bestellt hat, stehen dem Präsidenten des Landesgerichts zu.

20. Nach Abschluss der Liquidation ordnet der Präsident des Landesgerichts die Löschung der Körperschaft aus dem Register der juristischen Personen an.

21. Zuständig für Verfügungen über die Liquidation ist das Landesgericht der Hauptstadt jener Provinz, in der die juristische Person eingetragen ist.